

Drucksachen-Nr. BR/567/2016	Datum 12.08.2016	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	13.09.2016

Inhalt:

Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) 2016

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 580.696 €	Produktkonto 3651010.531201 3651010.531835	Haushaltsjahr 2016	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landrat beabsichtigt, rückwirkend einen Durchschnittssatz i. H. v. 49.833,74 EUR als Bemessungsgröße für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 festzustellen.

gez. i. V. Bernd Brandenburg
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss hatte sich am 09.02.2016 mit der Bemessungsgröße zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 KitaG für das Jahr 2016 befasst (*Drucksachen-Nr. BR/461/2016*). Im Ergebnis dieser Befassung hat der Landrat einen Durchschnittssatz i. H. v. 48.881,40 EUR festgesetzt.

Im Ergebnis der diesjährigen Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern werden die Tabellenentgelte rückwirkend ab 1. März 2016 um 2,4 Prozent erhöht. Weitere Änderungen gibt es bei der Jahressonderzahlung und bei den Beiträgen für die Zusatzversorgungskasse. Das hat zur Folge, dass die Bemessungsgröße des Landkreises Uckermark als Grundlage für die Zuschüsse zum notwendigen pädagogischen Personal nach § 16 Abs. 2 KitaG für dieses Jahr neu zu ermitteln ist.

Für die sogenannte Mustererzieherin entstehen demnach Jahrespersonalkosten i. H. v. 49.833,74 EUR. In der Jahressumme steigt die Bemessungsgröße um 952,34 EUR.

Unter Berücksichtigung der Ist-Belegung jeweils im I. und II. Quartal und der prognostizierten Kinderzahl für das III. und IV. Quartal verursacht der Tarifabschluss voraussichtliche Kosten für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 KitaG i. H. v. 580.696 EUR.

Bei der Haushaltsplanung für 2016 wurden Tarifsteigungen berücksichtigt, so dass bei unveränderten Kinderzahlen und gleichbleibenden Betreuungsumfängen und den zu erwartenden Erträgen (Landeszuschuss) davon ausgegangen werden kann, dass es zu keiner Zuschusserhöhung im Produkt 36510 (Kostenträger 3651010.531201 und 3651010.531835) kommt.

Durchschnittssätze als Bemessungsgröße nach Entgeltgruppe S 8a Stufe 4 TVSuE 2016

Nachfolgend ist die Bemessungsgröße auf der Grundlage des Entgeltes für einen Beschäftigten im Öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst mit dem neuen Tarifstand ab 01.01.2016 ermittelt.

Ermittlung Durchschnittsgröße	TVSuE S 8a/4 01.01. - 28.02.16	TVSuE S 8a/4 01.03. - 30.06.16	TVSuE S 8a/4 01.07. - 31.12.16	TVSuE S 8a/4 01.01. - 31.12.16
Vollzeitstelle Std./W.	40			
monatliches Bruttoentgelt in EUR	3.070,00 € x 2 Monate 6.140,00 €	3.143,68 € x 4 Monate 12.574,72 €	3.143,68 € x 6 Monate 18.862,08 €	37.576,80 €
Leistungsentgelt § 18 TVöD-SuE*1			719,21 €	719,21 €
Jahres-AN-Brutto Zwischensumme				38.296,02 €
Arbeitgeberanteil 19,825 % davon RentenV 9,350 % Arbeitsl.V 1,500 % PflegeV 1,175 % KrankenV 7,300 % Umlage 2 rd. 0,5 %				7.592,19 €
Sonderzahlung (JaSo) (65,92 %)			2.072,31 €	2.072,31 €
Arbeitgeberanteil 19,325 % JaSo			400,46 €	400,47 €
Jahresbrutto AN				40.368,33 €
Berufsgenossenschaft AN-Brutto x 2,1 x 2,1 /1.000				178,02 €
Zusatzversorgungskasse (ZVK) 3,1 % ab 01.07. +0,2 %	6 Monate = 580,16 €		6 Monate = 646,18 € + JaSo 68,39 €	1.294,73 €
Jahrespersonealkosten				49.833,74 €
Bemessungsgröße je Quartal (I. – IV.)				12.458,43 €